

RS UVS Wien 1995/02/17 03/21/4182/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1995

Rechtssatz

Ein Vorbeifahren an einem ausrollenden KFZ ist als "Überholen" iSd§2 Abs1 Z29 StVO zu werten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at